



Verordnung

über das

nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Glattfelden

(Nachtparkverordnung, NpVO)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Bewilligungspflicht.....	3
Artikel 2	Erteilung der Bewilligung.....	3
Artikel 3	Platzanspruch	3
Artikel 4	Freihalten von Strassen und Plätzen	3
Artikel 5	Lastwagen und Spezialfahrzeuge.....	4
Artikel 6	Benutzungspflicht privater Parkplätze	4
Artikel 7	Gebührenpflicht	4
Artikel 8	Festsetzung der Gebühren.....	4
Artikel 9	Verwendung der Gebühren	4
Artikel 10	Strafbestimmungen.....	4
Artikel 11	Vollzug	4
Artikel 12	Rechtsmittel	4
Artikel 13	Inkrafttreten	5
Anhang	Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkreglement, NpR).....	6
§ 1	Grundlage	6
§ 2	Grundsätze und Begriffe	6
§ 3	Ablehnung von Haftpflichtansprüchen	6
§ 4	Antragsstellung.....	6
§ 5	Form	6
§ 6	Gültigkeit	6
§ 7	Erneuerung	6
§ 8	Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen	7
§ 9	Entzug.....	7
§ 10	Festsetzung und Veröffentlichung.....	7
§ 11	Dauer der Pflicht	7
§ 12	Rückerstattung	7
§ 13	Rechnungsstellung	7
§ 14	Allgemein.....	8
§ 15	Ressortvorsteher.....	8
§ 16	Befugnisse Gemeindeverwaltung.....	8
§ 17	Stadtpolizei Bülach.....	8
§ 18	Strafbestimmungen.....	8
§ 19	Rechtsmittel	8
§ 29	Inkraftsetzung	8

Artikel 1 Bewilligungspflicht

¹ Es ist auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Glattfelden nur mit behördlicher Bewilligung gestattet Fahrzeuge nachts von 22.00 bis 05.00 Uhr regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Plätzen abzustellen.

² Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter etc. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

³ Eine Regelmässigkeit (gesteigerter Gemeingebrauch) liegt vor, wenn das Fahrzeug mehr als eine Nacht pro Woche auf öffentlichem Grund der Gemeinde abgestellt wird.

Artikel 2 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Glattfelden wohnhaften Fahrzeugbesitzenden erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Artikel 1 angewiesen sind und die festgelegte Gebühr entrichten.

² Bewilligungspflichtig sind auch auswärtige Fahrzeugbesitzende, die ihre Fahrzeuge regelmässig, mindestens ab der Dauer eines Monats, auf öffentlichem Grund in Glattfelden abstellen.

³ Als Besitzende gelten der Halter oder die Halterin, gegebenenfalls diejenige Person, der das Fahrzeug zum Gebrauch während längerer Dauer überlassen wird. Wochenaufenthaltende sind den in Glattfelden wohnhaften Fahrzeugbesitzenden gleichgestellt.

Artikel 3 Platzanspruch

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer oder die Besitzerin lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Artikel 4 Freihalten von Strassen und Plätzen

¹ Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z.B. Signalisations- und Markierungsarbeiten, Schneeräumung, Veranstaltungen, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzende, die eine Gebühr gemäss dieser Verordnung entrichtet haben.

Artikel 5 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

¹ Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen, Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzenden verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

Artikel 6 Benützungspflicht privater Parkplätze

¹ Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen. Ansonsten wird die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 1 ausgelöst

Artikel 7 Gebührenpflicht

¹ Die Nachtparkbewilligung ist gebührenpflichtig. Deren Rechtskraft erwächst mit der Entrichtung der Gebühr.

Artikel 8 Festsetzung der Gebühren

¹ Die Gebühren für eine Nachtparkbewilligung werden vom Gemeinderat festgesetzt.

² Die Gebühren müssen die Vollkosten mindestens vollumfänglich abdecken.

Artikel 9 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren fallen dem Gemeindehaushalt zu.

Artikel 10 Strafbestimmungen

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

Artikel 11 Vollzug

¹ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Er erlässt dazu im Sinne von Ausführungsbestimmungen das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (NpR).

Artikel 12 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Entscheide des Gemeinderats gestützt auf diese Verordnung sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Bezirksrat Bülach zu richten.

Artikel 13 Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 17. September 2013.

Vom Gemeinderat, gestützt auf Artikel 13, mit Beschluss Nr. 619 vom 18. November 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident	Die Schreiberin
sig. P.-L. Quattropani	sig. B. Wüthrich

Anhang 1 Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkreglement, NpR)

§ 1 Grundlage

¹ Der Gemeinderat erlässt dieses Reglement im Sinne von Ausführungsbestimmungen gestützt auf Artikel 11 der Verordnung über das regelmässige, nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung NpVO).

§ 2 Grundsätze und Begriffe

¹ Die Grundsätze und Begriffe sind in der Nachtparkverordnung der Gemeinde Glattfelden aufgeführt.

§ 3 Ablehnung von Haftpflichtansprüchen

¹ Die Nachtparkbewilligung begründet keine Haftpflicht von Seiten der Gemeinde für Sach- und Personenschäden während der Benützung der Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund der Gemeinde.

§ 4 Antragsstellung

¹ Wer gemäss den Bestimmungen der Nachtparkverordnung und diesem Reglement eine Nachtparkbewilligung benötigt, hat der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Entstehen der Bewilligungspflicht den «Antrag auf eine Nachtparkbewilligung» einzureichen. Formulare sind zu finden auf der Webseite der Gemeinde oder am Schalter der Gemeindeverwaltung erhältlich.

§ 5 Form

¹ Die Nachtparkbewilligung wird nicht in Papierform abgegeben. Mit Eingang der Gebührensatzung bei der Gemeindeverwaltung gilt die Parkierungsbewilligung für die entsprechende Periode als erteilt. Die Nachtparkbewilligung muss nicht im Fahrzeug aufgelegt werden.

§ 6 Gültigkeit

¹ Die Nachtparkbewilligung hat in der Regel eine Gültigkeit von sechs oder zwölf Monaten. In besonderen Fällen kann sie für eine kürzere Zeit erteilt werden.

§ 7 Erneuerung

¹ Die Nachtparkbewilligung wird nach Ablauf der Gültigkeit erneuert, wenn die Voraussetzungen dafür weiter gegeben sind.

² Inhaber einer Nachtparkbewilligung erhalten 45 Tage vor Ablauf der Bewilligung ein Erinnerungsschreiben.

§ 8 Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Inhaber einer Nachtparkbewilligung haben Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen, die den Wegfall oder die Erweiterung der Nachtparkbewilligung bewirken, innert 14 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 9 Entzug

¹ Die Nachtparkbewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, wenn falsche Angaben zum Fahrzeug bzw. zum Fahrzeughaltenden oder -führenden gemacht oder geltende Signale, Markierungen und übergeordnetes Recht missachtet werden.

² Erfolgt der Entzug vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, verfällt die Gebühr für die nicht benützten Monate.

§ 10 Festsetzung und Veröffentlichung

¹ Die Gebühren für die Nachtparkbewilligung werden vom Gemeinderat festgesetzt und in der kommunalen Gebührenverordnung bzw. deren Anhang veröffentlicht.

§ 11 Dauer der Pflicht

¹ Die Gebührenpflicht besteht solange, bis nachweislich keine Parkierungsbewilligung mehr benötigt wird.

§ 12 Rückerstattung

¹ Entfällt die Pflicht einer Nachtparkbewilligung, besteht ein Rückerstattungsanspruch. Von der bezahlten Gebühr werden lediglich volle Monate angerechnet und zurückerstattet.

² Der laufende Monat verfällt zugunsten der Gemeindekasse.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach Ablauf der bezahlten Bewilligungsperiode.

§ 13 Rechnungsstellung

¹ Die Gebühr für eine Nachtparkbewilligung wird für 6 oder 12 Monate im Voraus verrechnet. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Rechnungsperiode vereinbart werden.

§ 14 Allgemein

¹ Die Verantwortung des Vollzugs dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er delegiert den Vollzug, sofern er dafür nicht ausschliesslich selbst zuständig ist, dem zuständigen Ressortvorsteher und der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung.

§ 15 Ressortvorsteher

¹ Der zuständige Ressortvorsteher kann Bewilligungsgesuche in begründeten Fällen generell oder bezogen auf bestimmte Fahrzeugtypen ablehnen oder Nachtparkbewilligungen gemäss Artikel 11 dieses Reglements entziehen.

§ 16 Befugnisse Gemeindeverwaltung

¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung besorgt den administrativen Vollzug dieses Reglements. Sie führt die erforderlichen Register (Listen über die Nachtparkbewilligungen, die Fahrzeugkennzeichen usw.), überwacht das Gebühreninkasso und verfasst die Erinnerungsschreiben gemäss § 7 Abs. 2 dieses Reglements.

§ 17 Stadtpolizei Bülach

¹ Die Kontrolle über die Einhaltung der Nachtparkverordnung, bzw. dieses Reglements obliegt der Stadtpolizei Bülach. Sie meldet Bewilligungspflichtige und Verstösse der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung.

§ 18 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft.

§ 19 Rechtsmittel

¹ Auf dieses Reglement gestützte Einsprachen gegen Entscheide des zuständigen Ressortvorstehers und der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Gemeinderat Glattfelden zu richten. Einsprachen gegen Entscheide des Gemeinderats, gestützt auf dieses Reglement, sind innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Bezirksrat Bülach zu richten.

§ 29 Inkraftsetzung

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident Die Schreiberin
sig. P.-L. Quattropani sig. B. Wüthrich